



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 38 Sbg. KJHG § 38

Sbg. KJHG - Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.04.2020



Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist das Land Salzburg.

In Kraft seit 01.05.2015 bis 31.12.9999

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at